

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 18.01.2015

Aktenzeichen: 18/14/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

Vereins H,

- Berufungsführer -

gegen das Urteil des SGdB Oberbayern Az 04/14 vom 18.10.2014

über

Spieler X - Beschuldiger zu 1)-

und

Spieler Y - Beschuldiger zu 2)-.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 14.01.2015

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

den Beisitzer Theo Wilhelm, Randersacker

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Berufung wird stattgegeben.**
- 2. Das Urteil des SGdB Oberbayern Az 04/14 wird aufgehoben.**
- 3. Der Spieler X wird wegen verursachen eines Spielabbruchs (§82 RVStO) mit einer Spielsperre von 3 Monaten vom 19.10.2014 bis zum 18.01.2015 belegt.**
- 4. Der Spieler Y wird wegen verursachen eines Spielabbruchs (§82 RVStO) mit einer Spielsperre von einem Monat vom 01.04 bis zum 30.04.2014 belegt**
- 5. Der Mannschaftskampf wird nach WO G8 für beide Mannschaften als verloren gewertet.**
- 6. Die Kosten des Rechtszugs tragen beide Beschuldigte unter Vereinshaftung je zur Hälfte.**

Sachverhalt

Der Sachverhalt der zum Urteil des SGdB Oberbayern führte, wird dort ausführlich ausgeführt. Da alle Beteiligten diesen Sachverhalt bestätigen, wird auf eine Darstellung im Berufungsurteil verzichtet. Für das Gericht relevante Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils aufgeführt.

Am 18.10.2014 legte der Abteilungsleiter des Berufungsführers Berufung gegen das Urteil beim Vorsitzenden des SGdV ein. Diese wurde damit begründet, dass die entlastenden Zeugenaussagen vom SGdB nicht gewertet wurden.

Am 25.11.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV, und gab allen Beteiligten die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden die Hauptzeugen des erstinstanzlichen Verfahrens um eine erneute Zeugenaussage oder die Bestätigung ihrer Zeugenaussage gebeten. Alle Zeugen bestätigten ihre Aussagen. Die beiden Beschuldigten wurden mit Hinweis auf ihr Aussageverweigerungsrecht um eine Stellungnahme oder um die Bestätigung ihrer Aussagen aus der ersten Instanz gebeten. Beide bestätigten ihre Aussagen aus der ersten Instanz. Der Beschuldigte zu 1) gab zudem an, dass er die Geldstrafe im Verhältnis zur Auflage der Staatsanwaltschaft als ungerechtfertigt empfindet. Ebenso hält der die Dauer seiner Spielsperre für zu hoch.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das SGdV ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses (RVStO §14 Abs. 5) wurde erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichtes informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

Des SGdB ist aufgrund der Zeugenaussagen von einer Tötlichkeit des Beschuldigten zu 1) ausgegangen. Eine Bewertung der Zeugenaussagen erfolgte nicht. Es wären aber zwingend die Aussagen der Zeugen die hier keine Tötlichkeit gesehen haben als unglaubwürdig einzustufen gewesen. Die belegte Verletzung des Beschuldigten zu 2) reicht für die Feststellung einer Tötlichkeit nicht aus. Es handelt sich um keine direkte Verletzung aus der Tötlichkeit sondern um die Folgen des Sturzes.

Grundsätzlich hält das Gericht keine der Zeugenaussagen für unglaubwürdig, aber eben stark durch die Vereinsbrille gefärbt. Die Aussage des Beschuldigten zu 2), dass er aufgrund eines kräftigen Stoßes des Beschuldigten zu 1) gestürzt ist hält wenigstens der Vorsitzende für äußerst fragwürdig. Der Vorsitzende ist etwa von der gleichen körperlichen Statur wie der Beschuldigte zu 2). In einem Praxistest unter den vom Beschuldigten zu 2) angegebenen Gegebenheiten, ist es keinem mit einer ähnlichen körperlichen Voraussetzung wie dem Beschuldigten zu 1) gelungen den Vorsitzenden nur annähernd aus dem Gleichgewicht zu bringen. Hierzu benötigten die Testpersonen zu mindestens einen kurzen Anlauf. Dies war aber laut den Schilderungen des Beschuldigten zu 2) nicht der Fall.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im BTTV natürlich auch der Rechtsgrundsatz gilt, dass sich niemand selbst belasten muss. Mangelnde Mitarbeit eines Beschuldigten bei der Aufklärung eines Sachverhalts kann daher einem Beschuldigten auch nicht zu Last gelegt werden.

Ein laufendes oder eingestelltes Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht hat auch keinerlei Einfluss auf die Strafzumessung vor einem Sportgericht.

Aus den vorhandenen Zeugenaussagen und Schilderungen zieht das SGdV ein einfaches Resümee. Die beiden Beschuldigten wussten bei diesem Spiel nicht, wie man sich sportlich anständig verhält. Dass man den Gegner nicht provoziert und Provokation nicht weiter eskaliert. Eine Tötlichkeit des Beschuldigten zu 1) kann zwar vermutet werden, beweisen lässt sich dies nicht. Der Beschuldigte zu 1) ist daher im Zweifel vom Vorwurf einer Tötlichkeit nach §81 RVStO freizusprechen.

Ebenso ist der Berufungsführer vom Vorwurf eines Spielabbruchs nach §68 freizusprechen. Der Verein hat keinen direkten Einfluss auf das Verhalten seiner Aktiven. §68 RVStO ist bei einem Spielabbruch durch äußere Einflüsse die durch den Verein beeinflussbar sind, oder einen kollektiven Spielabbruch durch die Mannschaft oder den den Verein vertretenden Mannschaftsführer in Anwendung zu bringen.

Gesichert ist die Tatsache, dass beide Beschuldigte durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht haben. Dies ist nach §82 RVStO mit einer Spielsperre von 1-6 Monaten zu bestrafen.

Der Beschuldigte zu 1) erhält eine höhere Sperre von drei Monaten, da dieser die letzte Eskalationsstufe der Auseinandersetzung vollzogen hat. Die aktuelle Sperre wird in eine Sperre vom 19.10.2014 bis zum 18.01.2015 umgewandelt.

Der Beschuldigte zu 2) erhält eine Sperre von einem Monat vom 01.04.2015 bis zum 30.04.2015.

Die Verhängung zusätzlicher Geldstrafen hält das Gericht nicht für erforderlich.

(...)

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Theo Wilhelm
Beisitzer